

Sitzungsvorlage

Nr. 2015/081

Beschlussvorlage

Resolution zur Schulsozialarbeit

Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur

17.06.2015

TOP

Beschlussvorschlag:

Im Sitzungsverlauf wird ein Beschlussvorschlag erarbeitet.

Sachverhalt:

Die Weiterführung der Schulsozialarbeit an den Grundschulen ist nach wie vor nicht umfassend gesichert.

Im Entwurf zum neuen Niedersächsischen Schulgesetz wurden bisher keine verbindlichen Regelungen diesbezüglich aufgenommen, so dass die Finanzierung dieser Aufgabe weiterhin unter die freiwilligen Leistungen fällt.

Die Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalau haben in den politischen Gremien entsprechend Resolutionen zur Fortführung der Schulsozialarbeit verabschiedet (siehe Anlagen). Um dem Ansinnen Nachdruck zu verleihen, ist eine gemeinsame kreisweite und kommunen-übergreifende Positionierung zu wünschen.

Der Kreistag hatte bereits in seiner Sitzung am, 23.06.2014 eine Erklärung zur Schulsozialarbeit verabschiedet (Vorlage 2014/720), die entsprechend dem NLT, dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Landesschulbehörde übersandt wurde:

„Der Kreistag möge feststellen, dass Schulsozialarbeit in allen Schulformen und für alle Klassenstufen dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen sind. Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, in den Schulen für den gesamten Schultag direkt vor Ort einsetzbare Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Einzelne Beratungsangebote z.B. in Beratungsstellen tragen nicht ausreichend zur Erfüllung der pädagogischen Arbeit bei.

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Umsetzung der Inklusion in allen Schulen und allen Schulformen ist zusätzlich zu den sich verändernden Lebensbedingungen eine Aufgabe in den Unterricht getragen worden, die durch das zur Verfügung stehende Angebot an Lehrerstunden nicht gewährleistet werden kann. Das Niedersächsische Schulgesetz beschreibt in § 4 einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang aller Kinder zu den niedersächsischen Schulen. Das pädagogische Alltagshandeln zeigt, dass die Anforderungen an qualitativ angemessenen Unterricht nicht nur durch die Einführung der Inklusion sondern vielmehr auch durch die sich verändernde Gesellschaft gestiegen sind. Da es sich bei der Umsetzung der Inklusion nicht nur um die Eingliederung von Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen handelt, sondern ebenso Kinder mit seelischen, psychischen, emotionalen, geistigen, auditiven (Aufzählung nicht vollständig) und anderen Lernbeeinträchtigungen angemessen beschult werden müssen, sind die zusätzlichen Aufgaben dem Unterricht zuzuordnen.

Entsprechend des Urteils des Landessozialgerichts Schleswig-Holsteins zum Einsatz von Schulbegleitern (Az.: L 9 SO 222/13 B E) sind auch die Aufgaben der Schulsozialarbeit künftig nicht mehr durch die Kommunen zu tragen. Schulsozialarbeiter stellen ebenso wie Schulbegleiter sicher, dass direkt in den Unterricht greifende Motivation, Hilfestellungen und Ordnungssysteme durchgeführt werden können.“

Es ist jetzt zu entscheiden, ob sich der Landkreis den Forderungen der Resolution der Samtgemeinden anschließt.

Das Kultusministerium führt derzeit Gespräch u.a. auch mit den Spitzenverbänden zur Neukonzeption der Schulsozialarbeit. In der Terminologie geht es um „sozialpädagogische Arbeit in schulischer Verantwortung“. Grundlinien des geplanten Konzeptes sollen als Diskussionsgrundlage vorliegen. Inhalte sind hier nicht bekannt.

Anlagen:

Resolution zur Schulsozialarbeit der Samtgemeinde Elbtalaue

Resolution zur Schulsozialarbeit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Finanzielle Auswirkungen:
